

34. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. Jänner 1957

61/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K a n d u t s c h, Dr. G r e d l e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Aufhebung der Bestimmungen des § 62 KOVG. über das Ruhen der
Versorgung der im Auslande wohnhaften österreichischen Staatsbürger.

.....

Gemäß § 62 KOVG. ruht die Versorgung, solange der Versorgungsberechtig-
te seinen Wohnsitz im Auslande hat.

Das Landesinvalidenamt Wien als die für das Ausland zuständige Be-
hörde kann jedoch bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die
Zahlung von Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten bewilligen.

Auf Grund des Durchführungserlasses des Bundesministeriums für
soziale Verwaltung vom 20. Juli 1949, Zl. IV - 111.672 - 15/49, kann die
Zahlung von Renten bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe zum
Genuß im Inland bewilligt werden.

Mit dem Durchführungserlaß des Bundesministeriums für soziale Ver-
waltung vom 31. Juli 1951, Z. IV - 105.076 - 15/51, wurde das Landesin-
validenamt Wien ermächtigt, solche Renten auch ins Ausland zu überweisen.
Die Beschädigtenrente nach dem KOVG. wird als Grundrente und als Zusatz-
rente geleistet.

Die Grundrente ist grundsätzlich allen Beschädigten zu leisten; sie
hat den Zweck, die durch die Kriegsbeschädigung bedingten Mehr- und Sonder-
auslagen auszugleichen, besitzt sonach keinen Versorgungs-, geschweige denn
einen Alimentscharakter.

Mit dem Wegfall der Ruhensbestimmungen (16. Juli 1951) wurde die Grund-
rente zu einer absoluten Anspruchsleistung.

Die einschränkende Bestimmung des § 62 KOVG. verstößt gegen den
Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze.

35. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. Jänner 1957

Nach der Novelle zum ASVG. sieht der Gesetzgeber nur hinsichtlich der einen Alimentationscharakter beinhaltenden Ausgleichszulagen von einer Auslandsüberweisung ab. Angesichts dieser eindeutigen Wahrung der Anspruchsleistung nach dem ASVG. ist der Vorbehalt nach § 62 KOVG. nicht länger aufrechtzuerhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e n

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Aufhebung der Bestimmungen des § 62 KOVG. im Gesetzeswege zu veranlassen?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, das Landesinvalidenamt Wien zu ermächtigen, bis zur gesetzlichen Regelung von der Ruhensbestimmung des § 62 KOVG. keinen Gebrauch zu machen?

.....